

Leitlinien - Fachleistungsstunden im Landkreis Friesland

Die Fachleistungsstunde ist Basis für das Entgelt ambulanter Jugendhilfeleistungen. Damit eine kreiseinheitliche Entgeltvereinbarung mit den freien Trägern der Jugendhilfe realisiert werden kann und eine Vergleichbarkeit von Kosten und Leistungen ermöglicht wird, soll die Berechnung der Fachleistungsstunde an folgenden Eckwerten orientiert sein:

Die Fachleistungsstunde setzt sich aus Personal- und Sachkosten zusammen. Der jeweilige Stundensatz ist das Ergebnis der Division der Personal- und Sachkosten durch die verfügbare Nettojahresarbeitszeit der Fachkräfte. Die nachfolgend aufgeführte Modellrechnung berücksichtigt die Nettojahresarbeitszeit aller Leistungen für und am Klienten auf der Basis der KGSt-Zahlen.

Bestandteile der Fachleistungsstunde:

1.

Personalkosten:

Hier werden prospektiv die erwarteten Kosten für die sozialpädagogischen Fachkräfte, die anteiligen Kosten für Leitung und Verwaltung auf der Basis der Bruttoarbeitgeberkosten ausgewiesen.

Unter Leitungsaufgaben werden fallübergreifende Arbeiten wie Vernetzung, Mitwirkung in Arbeitskreisen, Konzeptentwicklung, Qualitätssicherung und Personalverantwortung verstanden. Die Grundlage für die Berechnung ist ein Verhältnis „Leitung zu Fachkräfte“ in der Höhe von 1:10.

Die Verwaltungsaufgaben umfassen administrative Tätigkeiten (Schriftverkehr, Abrechnungen etc.). Es wird von einem Verhältnis „Verwaltungskraft zu Fachkräfte“ in Höhe von 1:20 ausgegangen.

Es werden die für die jeweiligen Träger geltenden Personalvergütungsregelungen mit den entsprechenden Eingruppierungsmerkmalen berücksichtigt. Zu beachten ist jedoch, dass sie nicht oberhalb des TVöD-Kommunaltarifes liegen dürfen.

2.

Sachkosten:

Zu den Sachkosten gehören alle unmittelbaren und mittelbaren sächlichen Aufwendungen, die zur Durchführung der Fachleistungsstunde entsprechend der Leistungsvereinbarung erforderlich sind. Grundsätzlich werden 10% der Personalkosten als angemessen erachtet.

Fahrtkosten: Fahraktivitäten im Umfang von 30 Km sind in der Sachkostenpauschale der Fachleistungsstunde inbegriffen. Sind aufgrund der Weiträumigkeit des Landkreises und/oder der Besonderheiten innerhalb der Hilfeplanung im Ausgabenbereich der Fahrtkosten/Reisekosten Aufwendungen zu erbringen, die über die Berechnungsgrundlage der Sachkostenpauschale hinausgehen, findet nach vorheriger Absprache eine Erstattung ab dem 31. Kilometer auf der Basis von 0,30 € pro gefahrenen Kilometer statt.

3.

Nettojahresarbeitszeitberechnung

Die Nettojahresarbeitszeit ist die um die allgemeinen Minderzeiten und um die

fachspezifischen Minderzeiten bereinigte Jahresarbeitszeit einer Fachkraft.

Als Basis für die Berechnung der bereinigten Jahresarbeitszeit dient die Berechnung der KGSt (Berechnung der Arbeitszeit einer Normalarbeitskraft für Beamte und Beschäftigte).

In Abzug zu bringen sind

- fachspezifische Minderzeiten, d.h. Zeitanteile für fallübergreifende und allgemeine Aufgaben einer Fachkraft wie z.B. Teamsitzungen, Supervision, Netzwerkarbeit sowie
- fallspezifische Minderzeiten, d.h. Zeitanteile für mittelbare einzelfallbezogene Leistungen, wie z.B. Vor- und Nachbereitungszeiten, Berichtswesen, Fahrt- und Wegezeiten.

Für fach- und fallspezifische Minderzeiten wird eine pauschale Größe von max. 15% der bereinigten Jahresarbeitszeit als angemessen erachtet.

Die verbleibende Nettojahresarbeitszeit ist die Zeit, die für die Betreuung des Einzelfalls tatsächlich aufgebracht werden kann. Sie umfasst im Einzelnen:

- unmittelbare einzelfallbezogene Leistungen (u.a. Arbeit mit dem Einzelfall; fallbezogene Gespräche mit Lehrern, Behörden und anderen Beteiligten; Hilfeplangespräche; Konfliktlösung und Unterstützung in Krisensituationen).

4.

Erkrankung/Urlaub der zuständigen pädagogischen Fachkraft

In der Hilfeplanung und Hilfeplanfortschreibung ist mit allen Beteiligten zu klären, ob bei Erkrankung der pädagogischen Fachkraft eine Krankheitsvertretung als erforderlich gesehen wird. In Fällen, die eine Sicherung des Kindeswohl nur durch ein mit den Personensorgeberechtigten vereinbartes Schutzkonzept erreichen, ist eine Krankheits- und Urlaubsvertretung obligatorisch. In der Regel soll bei Hilfeplangesprächen eine Vertretung gewährleistet sein.

5.

Abrechnung der Fachleistungsstunden

Im Rahmen der Hilfeplanung wird die Wochenstundenzahl der ambulanten Jugendhilfeleistung festgelegt. Über die Wirtschaftliche Jugendhilfe des Landkreises Friesland ergeht an den hilfeerbringenden Träger eine Kostenzusage über die maximalen Fachleistungsstunden in der Woche sowie den Bewilligungszeitraum. Ein Überziehen des bewilligten Stundenkontingentes ist nur in Ausnahmefällen und nach vorheriger Absprache mit und Genehmigung durch die fallführende Fachkraft des FB 51 des Landkreises Friesland möglich. Eine nachträgliche Genehmigung ist ausgeschlossen.